

An  
a l l e Arbeitsinspektorate

Name/Durchwahl:  
Dr. Alexandra Marx/6432

Geschäftszahl:  
BMWA-460.404/0003-III/3/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@III3.bmwa.gv.at richten.

Betreff: Novelle des Tabakgesetzes, Information

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund gehäufter externer Anfragen im Zusammenhang Rauchen am Arbeitsplatz und Novelle zum Tabakgesetz wird folgende Information übermittelt:

Die Novelle zum Tabakgesetz wurde in BGBl. I Nr. 167/2004 kundgemacht. Die Bestimmungen zum allgemeinen Rauchverbot sind am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten.

Grundsätzlich wurde § 30 ASchG (Nichtraucher/innenschutz) dadurch nicht geändert. Allerdings führt das allgemeine Rauchverbot in Räumen öffentlicher Plätze dazu, dass auch Arbeitnehmer/innen, die nach dem ASchG in solchen Räumen rauchen dürften, nun dem allgemeinen Rauchverbot nach § 13 des Tabakgesetzes unterliegen.

§ 13 des Tabakgesetzes sieht auch Ausnahmen vom allgemeinen Rauchverbot vor, z.B. Betriebe des Gastgewerbes, Tabaktrafiken, „Raucherräume“.

Eine entsprechende Information für Betriebe findet sich auch auf  
[http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Arbeitsstaetten/Allgemeines/arbeitsstaette\\_010.htm](http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Arbeitsstaetten/Allgemeines/arbeitsstaette_010.htm)

Die Arbeitsinspektion ist weiterhin für die Vollziehung unzuständig.



## Langfassung:

### 1. Rauchverbot

§ 13 des Tabakgesetzes wurde dahingehend geändert, dass – unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der Regelung des § 12 des Tabakgesetzes – ein **Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte** gilt.

*Hinweis:*

*Der durch die Novelle unverändert gebliebene § 12 des Tabakgesetzes regelt im Wesentlichen ein Rauchverbot in Räumen – sofern diese nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen – für*

- *Unterrichts- und Fortbildungszwecke,*
- *Verhandlungszwecke,*
- *schulsportliche Betätigung,*
- *Mehrzweckhallen.*

*Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen möglich.*

*Zu den arbeitsrechtlichen Bedingungen → s. Erlass vom 17. November 2004, Zl. BMWA-461.304/5016-III/3/2004, Punkt 1. und Anlage.*

Öffentlicher Ort ist jeder Ort, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffverkehrs (§ 1 Z 11 des Tabakgesetzes).

Rauchverbot herrscht daher z.B. in Räumen folgender Einrichtungen:

- **Amtsgebäuden,**
- **schulischen oder anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden,**
- **Hochschulen oder Einrichtungen der beruflichen Bildung,**
- **der Darbietung von Vorführungen oder Ausstellungen dienenden Einrichtungen,**
- **Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffverkehrs (z.B. Warteräume)**

- Einrichtungen wie beispielsweise Geschäftslokale, Büroräume oder ähnliche Räume mit Kundenverkehr zu den festgelegten Dienstzeiten bzw. zu Zeiten, in denen üblicherweise Parteienverkehr stattfindet, wie insbesondere Einkaufszentren.

In § 13 Abs. 2 bis 4 des Tabakgesetzes sind folgende **Ausnahmen** vorgesehen:

- Dort, wo eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten besteht, können als Ausnahme vom Rauchverbot Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist; eine solche Ausnahme ist jedoch nur dann möglich, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch aus diesen „**Raucherräumen**“ nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Die Möglichkeit, „Raucherräume“ vorzusehen, gilt ausdrücklich nicht für schulische oder andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden.
- Das Rauchverbot nach Abs. 1 gilt nicht für:
  - Betriebe des Gastgewerbes
  - Tabaktrafiken (als Änderung zum Begutachtungsentwurf)
  - z.B. Schutzhütten, Buschenschanken, Privatzimmervermietungen, in Tankstellen befindliche Gastronomiebereiche  
(= Betriebe nach § 111 Abs. 2 Z 2, 3, 4, 5 GewO)
  - z.B. Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr  
(= Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 GewO, d.h. zur Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie sonstige juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, und durch deren Dienststellen).

Rauchverbote nach §§ 12 und 13 des Tabakgesetzes sind durch **Rauchverbotshinweise** kenntlich zu machen (§ 13a).

**§ 1 Z 11, §§ 13 und 13a sind am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten (§ 17).**

Eine **Verwaltungsübertretung** begeht, wer die Kennzeichnungspflicht von Rauchverboten verletzt (Geldstrafe bis zu 720 Euro; § 14a). Diese Bestimmung tritt erst mit **1. Jänner 2007** in Kraft. Die Missachtung des Rauchverbotes ist nicht verwaltungsstrafrechtlich strafbar.

## **2. Auswirkungen auf den Arbeitnehmerschutz:**

Aus rechtlicher Sicht bedeutet die Novelle zwar keinen kompetenzrechtlichen Eingriff in das Arbeitnehmerschutzrecht, sondern wurde in Wahrnehmung des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ (Bundesministerium für Gesundheit und Frauen) erlassen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass trotz dieser rechtlich getrennten Materien mit der Novelle auch Auswirkungen auf die Arbeitnehmer/innen verbunden sind: So führt das allgemeine Rauchverbot in Räumen öffentlicher Plätze dazu, dass auch Arbeitnehmer/innen, die nach dem ASchG in solchen Räumen rauchen dürften, nun dem allgemeinen Rauchverbot nach § 13 des Tabakgesetzes unterliegen.

Die Arbeitsinspektion ist aber auch weiterhin für die Vollziehung des Tabakgesetzes unzuständig.

## **3. Weitere Regelungen der Novelle**

Weiters wurden die Regelungen zum In-Verkehr-Bringen von Tabakerzeugnissen (§ 2 Abs. 2 und 3) sowie zu Werbung und Sponsoring novelliert.

Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse sind grundsätzlich verboten, Ausnahmen davon sind aber möglich (§ 11). Diese Bestimmung tritt mit 31. Juli 2005 in Kraft.

#### **4. Hinweise**

Rechtsgrundlagen:

- § 30 ASchG
- Tabakgesetz

Betroffene Erlässe:

- BMWA-461.304/5016-III/3/2004 vom 17. November 2004  
(Punkt 2. Information über den Begutachtungsentwurf des Tabakgesetzes ist  
obsolet)
- ZI. 65.000/21-3/95 vom 17. Juli 1995

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 25.01.2005  
Für den Bundesminister:  
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.